



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Gärtnerei“  
der Gemeinde Ingenried**

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) die **2. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Gärtnerei“** für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 466 (TF=Teilfläche), 468/4, 468/6 (TF), 468/7 (TF) und 468/14, Gemarkung Ingenried, in der Planfassung mit Satzung und Begründung vom 27.06.2018, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Maximilianstraße 41, 87719 Mindelheim, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Mittwoch 18.30 Uhr bis 19.45 Uhr sowie Freitag 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekannt-machungen & Bauleitplanung – Gemeinde Ingenried“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Gärtnerei“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Ingenried, den 27.07.2018

Anschlag an der Amtstafel am: 27.07.2018

GEMEINDE INGENRIED



Abgenommen am: 13.08.2018

*Fichtl*

Fichtl, 1. Bürgermeister